



# BFS-INFO 2/18

## Informationen für Kunden und Freunde

### Geldanlage: Steigen die Zinsen wieder?

Trotz Spekulationen um ein Ende der Niedrigzinsphase lässt die aktuelle Entwicklung in der Eurozone nicht auf eine schnelle Zinswende schließen. Die Aktienkurse steigen; Investitionen in Aktien sind jedoch mit Kursrisiken verbunden und erfordern einen längeren Anlagehorizont. Eine sicherheitsorientierte Alternative im festverzinslichen Bereich ist der BFS-RenditePLUS-Sparbrief Classic. Mehr dazu auf Seite 4.

### HOPE: ein Kunstwerk für die Sozialwirtschaft

Seit Anfang Dezember ist Köln um ein aufmerksamkeitsstarkes Kunstwerk im öffentlichen Raum reicher: Vor dem Hauptsitz der Bank für Sozialwirtschaft am Rheinufer steht jetzt die acht Meter hohe Statue HOPE des Kölner Künstlers HA Schult. An einem stilisierten Stahlbaum zeigen drei Monitore Bilder von Menschen, die für »Hoffnung« stehen. Weitere Erläuterungen zum Kunstwerk und einige Bilder finden Sie auf zwei Sonderseiten in der Mitte der BFS-Info.

### Investitionskosten stationärer Pflege in NRW

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat mit dem »Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I« ein Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau beschlossen. Zu den 16 Maßnahmen zählen auch Änderungen im Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO). Der Fachbeitrag von Jan Grabow, Curacon, erläutert die Konsequenzen für Träger stationärer Pflegeeinrichtungen in NRW.

## Zentrale

### 50668 Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 85

Telefon 0221 97356-0

bfs@sozialbank.de

10178 Berlin

Telefon 030 28402-0

bfsberlin@sozialbank.de

B-1040 Brüssel

Telefon 0032 2280277-6

bfsbruessel@sozialbank.de

01097 Dresden

Telefon 0351 89939-0

bfsdresden@sozialbank.de

99084 Erfurt

Telefon 0361 55517-0

bferfurt@sozialbank.de

45128 Essen

Telefon 0201 24580-0

bfsessen@sozialbank.de

22297 Hamburg

Telefon 040 253326-6

bfshamburg@sozialbank.de

30177 Hannover

Telefon 0511 34023-0

bfs hannover@sozialbank.de

76131 Karlsruhe

Telefon 0721 98134-0

bfskarlsruhe@sozialbank.de

34117 Kassel

Telefon 0561 510916-0

bfskassel@sozialbank.de

50668 Köln

Telefon 0221 97356-0

bfskoeln@sozialbank.de

04109 Leipzig

Telefon 0341 98286-0

bfsleipzig@sozialbank.de

39106 Magdeburg

Telefon 0391 59416-0

bfsmagdeburg@sozialbank.de

55116 Mainz

Telefon 06131 20490-0

bfsmainz@sozialbank.de

80335 München

Telefon 089 982933-0

bfsmuenchen@sozialbank.de

90402 Nürnberg

Telefon 0911 433300-611

bfsnuernberg@sozialbank.de

18055 Rostock

Telefon 0381 1283739-860

bfsrostock@sozialbank.de

70174 Stuttgart

Telefon 0711 62902-0

bfsstuttgart@sozialbank.de

www.sozialbank.de

## Impressum

Verlag/Herausgeber:

Bank für Sozialwirtschaft AG

Konrad-Adenauer-Ufer 85

50668 Köln

Vorstand:

Prof. Dr. Harald Schmitz

(Vorsitzender)

Thomas Kahleis

Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Redaktion:

Susanne Bauer (v. i. S. d. P.)

Telefon 0221 97356-237

Telefax 0221 97356-479

s.bauer@sozialbank.de

Satz/Druck:

pacem druck OHG

Kelvinstraße 1–3

50996 Köln

ISSN 2196-3711



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



Die BFS-Info ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion BFS-Info.

## Inhalt

<b>Aktuelles aus dem Anlagegeschäft</b>		<b>Aktuelle Rechtsentwicklung</b>	9
• Steigen die Zinsen tatsächlich wieder?	4		
<hr/>		<hr/>	
<b>BFS Aktuell</b>		<b>Sonderseiten</b>	
• Vortragsveranstaltungen im März 2018	5	<b>HOPE – ein Kunstwerk für die Sozialwirtschaft</b>	10
• ALTENPFLEGE 2018	5	<hr/>	
• Sozialwirtschaftliche Managementtagung in Mainz	6	<b>BFS Service GmbH</b>	
• Nationales DRG-Forum und Reha-Forum	6	• Pflege: Den Führungskräften kommt eine Schlüsselrolle zu	12
<hr/>		• Seminar: Erfolgreiche Führung – Umgang mit Demotivation und kontraproduktivem Arbeitsverhalten	13
<b>Hinweise</b>		• Seminar: Praktischer Datenschutz und IT-Sicherheit für kleinere Organisationen	14
• Diakonie und Caritas starten Kampagnen gegen soziale Ausgrenzung und Wohnungsnot	6	• Weitere Seminare	15
• Innovative Konzepte zur Quartiersentwicklung ausgezeichnet	7	<hr/>	
• Deichmann-Förderpreis für Integration	7	<b>Aktueller Fachbeitrag</b>	
<hr/>		• Entfesselungspaket I: Wirrwarr der APG DVO wird in NRW entzerrt	
<b>Europa und Sozialwirtschaft</b>		Autor: Jan Grabow, Curacon GmbH, Ratingen	16
• Die Europäische Säule sozialer Rechte	8	<hr/>	

## Aktuelles aus dem Anlagegeschäft

### Steigen die Zinsen tatsächlich wieder?

Aktuell werden wieder Spekulationen zur Zinspolitik der Europäischen Zentralbank durch die Medien gereicht. Hintergrund ist ein anziehendes Wirtschaftswachstum in der Eurozone sowie in den USA. Marktteilnehmer spekulieren über eine schnellere Änderung der Zinspolitik hin zu tendenziell wieder etwas steigenden Zinsen. Diese Erwartung führt derzeit auch zu einem stärkeren Euro an den Devisenmärkten.

Betrachtet man die Lage nüchtern, so hat sich zwar die wirtschaftliche Lage gebessert, aber strukturell haben sich die grundlegenden Herausforderungen der Eurozone noch nicht zum Guten gewendet: Keines der Länder wie Italien, Frankreich, Spanien oder Griechenland geht seine Schulden- und Ausgabenprobleme aktiv an. Niedrige Zinssätze und eine lockere Geldpolitik haben weltweit eine Vielzahl finanzieller Anfälligkeiten übertüncht. Diese reichen von der italienischen und japanischen Staatsverschuldung bis zu den hohen, auf Dollar lautenden Schulden der Unternehmen in vielen Schwellenmärkten – und erklären möglicherweise die politische Unterstützung für billionenschwere Haushaltsdefizite in den USA, die durch Trumps Steuerreformen sogar noch weiter ausgedehnt werden.

Dementsprechend wird es dauern, bis wir wieder ein höheres Zinsniveau sehen werden! Dies führt zu anhaltendem Potenzial für die Aktienmärkte der Eurozone. Investitionen in Aktien erfordern jedoch Mut und etwas Risikobereitschaft – zunehmende Volatilität und die damit verbundenen Kursrisiken sind nicht jedermanns Sache. Eine mögliche Alternative können in einem solchen Umfeld Sparbriefe sein. Diese unterliegen keinen Kursschwankungen, sind einlagengesichert und bieten einen festen kalkulierbaren Zins.

### BFS-RenditePLUS-Sparbrief Classic

Ab einem Anlagebetrag von 2.500 Euro können Sie den BFS-RenditePLUS-Sparbrief Classic erwerben. Der Sparbrief ist eine festverzinsliche Geldanlage mit einer garantierten jährlichen Verzinsung. Fünf unterschiedliche Laufzeiten (3 Jahre, 4 Jahre, 5 Jahre, 7 Jahre oder 10 Jahre) stehen zur Auswahl. In der Regel gilt hierbei: je länger die Laufzeit, desto attraktiver der Zinssatz.

Der Sparbrief Classic ist keinerlei Kursrisiko unterworfen; der Anlagebetrag wird am Ende der Laufzeit von uns ausgezahlt und ist selbstverständlich über die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken geschützt.

Mit den Gegenwerten der BFS-RenditePLUS-Sparbriefe Classic bedienen wir die hohe Finanzierungsnachfrage aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Mit Ihren Einlagen schaffen wir so eine nachhaltige Wertschöpfung, die letztlich auf der Solidarität aller Akteure in diesem Bereich beruht.

Sie wünschen sich eine gute Rendite, Stabilität und Sicherheit? Dann machen Sie mehr aus Ihrem Geld mit dem BFS-RenditePLUS-Sparbrief Classic!

#### **Weitere Informationen:**

**[www.sozialbank.de/angebot/geldanlage](http://www.sozialbank.de/angebot/geldanlage)**

Gerne beraten wir Sie persönlich. Sprechen Sie uns an!

## Vortragsveranstaltungen im März 2018

### Digitales Personalrecruiting –

#### Unsere Zukunft mit Social Media und Smartphones

Pforzheim-Niefern, Donnerstag, 8. März 2018

14:30 Uhr Get Together

15:00 Uhr **Digitales Personalrecruiting – Unsere Zukunft mit Social Media und Smartphones**

Referentin Prof. Dr. Anja Lüthy  
Technische Hochschule Brandenburg

16:30 Uhr Ausklang mit Imbiss

Veranstalter Geschäftsstellen Karlsruhe und Stuttgart

### Sozialwirtschaftlicher Fachtag:

#### Pflegestärkungsgesetze und Sozialimmobilien

Mainz, Donnerstag, 15. März 2018

11:00 Uhr Get Together

11:30 Uhr **Neue Rahmenbedingungen durch PSG II und PSG III: Anforderungen an die strategische und operative Steuerung von Pflegeeinrichtungen**

Referent Roman Tillmann, Geschäftsführender Partner  
rosenbaum | nagy unternehmensberatung  
GmbH, Köln

13:00 Uhr Mittagspause mit Imbiss

14:00 Uhr **Sozialimmobilien-Projekte erfolgreich initiieren. Die Cockpit-Studie**

Referentin Anja Mandelkow, Teamleitung Projektberatung  
Sozialimmobilien, BFS Service GmbH, Köln

15:30 Uhr Ausklang

Veranstalter Geschäftsstelle Mainz

Wenn Sie an einer der Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte direkt bei der jeweiligen Geschäftsstelle an.

Weitere Informationen und Termine:

[www.sozialbank.de/expertise/veranstaltungen.html](http://www.sozialbank.de/expertise/veranstaltungen.html)

## ALTENPFLEGE 2018

Vom 6. bis 8. März treffen sich in Hannover Manager, Heimleiter, Pflegepersonal und Start-Ups auf der ALTENPFLEGE 2018, der Leitmesse der Pflegewirtschaft. 500 Aussteller präsentieren neueste Produkte und Dienstleistungen für die stationäre und ambulante Pflege. Im Fokus der dreitägigen Messe mit begleitendem Kongress steht die Digitalisierung.

Beim »Zukunftstag ALTENPFLEGE« erwartet die Besucher ein facettenreiches Programm mit über 90 Vorträgen und diversen Sonderveranstaltungen zu Themen wie »Digitalisierung in der Pflege«, »1 Jahr Pflegereform«, »Versorgungsvielfalt im Quartier« oder auch »Zukunft Personal«. Beim »Tag der Wohnungswirtschaft« geht es insbesondere um Service-wohnen und Quartier. Diese beiden Wachstumsbringer werden anhand von Best-Practice-Beispielen näher beleuchtet. Beim »Palliativ-Netzwerktag« am 6. März stehen Hospizarbeit und Palliativversorgung im Fokus.

Die BFS ist mit zwei Vorträgen und einem Stand auf der Messe vertreten. **Maja Haesner**, Analytistin der BFS Service GmbH, spricht auf dem »Zukunftstag ALTENPFLEGE« am 07.03.2018 um 14:30 Uhr im Forum V 19 »Wachstum mit Fundament – Pflegeprojekte zukunftssicher finanzieren« zum Thema »Ambulant statt Heim – ist ambulant vor stationär der richtige Weg?«. Auf der »Connect«-Fläche, direkt gegenüber unserem Messestand, präsentiert **Britta Klemm**, Teamleitung Sozialmarktanalyse / Beratung Sozialwirtschaft, den »Einfluss des Fachkräftmangels auf die Entwicklung der Angebotsstruktur«. Termine: 06.03.2018, 14:20-14:40 Uhr, und 07.03.2018, 11:20-11:40 Uhr. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Weitere Informationen und Anmeldung:

[www.altenpflege-messe.de](http://www.altenpflege-messe.de)

## BFS Aktuell

### Sozialwirtschaftliche Managementtagung

Am 7. März 2018 findet die Sozialwirtschaftliche Managementtagung des Instituts für angewandtes Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft der Hochschule Mainz statt. Die Veranstaltung steht unter dem Titel »Sozialwirtschaft nach der Wahl: mehr als ein Wirtschaftsfaktor!?« Den Eröffnungsvortrag hält Prof. Dr. Bernd Halfar, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, zum Thema »Wirkungsorientiertes Investieren«. Zum Abschluss spricht Prof. Dr. Michael Vilain, Evangelische Hochschule Darmstadt, über hybride Organisationen auf dem Weg in die digitale Zukunft. Dazwischen finden mehrere Workshops statt. So hält unter anderem **Ronald Vach**, Leiter der Geschäftsstelle Kassel der Bank für Sozialwirtschaft, einen Vortrag zum Thema »Über Geld redet man: Zukunftssicherung mit Investitionen«.

Weitere Informationen und Anmeldung: [www.swmt.org](http://www.swmt.org)

### Nationales DRG-Forum und Reha-Forum

»Redesign your hospital« ist der Titel des **17. Nationalen DRG-Forums**, das am 15. und 16. März 2018 in Berlin stattfindet. Das jährliche Branchentreffen der Gesundheitswirtschaft ist mit hochkarätigen Referenten besetzt und greift die aktuellen Herausforderungen der stationären Versorgung auf. Hier diskutieren Krankenhausmanager mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft, Verbänden und Wissenschaft über Krankenhaus- und Reha-Politik. **Prof. Dr. Harald Schmitz**, Vorsitzender des Vorstands der Bank für Sozialwirtschaft, spricht in Workshop 8 über »**Kapital als Erfolgsfaktor für Übernahmen und Fusionen**« und stellt einen neuen BFS-Report zu diesem Thema vor.

Am Nachmittag des ersten Konferenztages beginnt parallel zum DRG-Forum das 2. Nationale Reha-Forum mit einem um-

fangreichen eigenen Programm. Es steht unter der Leitfrage »Rehabilitation 2punkt, 3punkt,... 4.0? Ein neuer Ordnungsrahmen für die Rehabilitation?«

Seien Sie mit dabei! Wir begrüßen Sie herzlich an unserem Stand. Weitere Informationen zum Programm und Anmeldung: <https://drg-forum.de> und [www.nationalesrehaforum.de](http://www.nationalesrehaforum.de)

### Diakonie und Caritas starten Kampagnen gegen soziale Ausgrenzung und Wohnungsnot

Den Unerhörten in dieser Gesellschaft eine Stimme und ein Gesicht geben, will die neue auf drei Jahre angelegte Diakonie-Kampagne »**Unerhört!**«. Ihr Ziel: eine Plattform für eine öffentliche Debatte gegen Ausgrenzung und für mehr soziale Teilhabe schaffen. Mit der Kampagne gibt die Diakonie Menschen am Rand der Gesellschaft eine Stimme: Obdachlosen, Flüchtlingen, Homosexuellen, Hartz-IV-Empfängern, Alten und vielen anderen benachteiligten Gruppen. Geplant sind Dialogveranstaltungen, Aktionen, Aktivitäten in Social Media und im Internet. »Wir treten damit ein für eine offene, lebendige und vielfältige Gesellschaft«, sagt Diakonie-Präsident Ulrich Lilie zum Auftakt der Kampagne am 10. Januar in Berlin.

Im Rahmen der Kampagne, die mit den Plakaten »Unerhört! Diese Obdachlosen!« und »Unerhört! Diese Flüchtlinge!« startet, erzählen Ausgegrenzte ihre Geschichte auf [www.unerhoert.de](http://www.unerhoert.de).

Unter dem Motto »**Jeder Mensch braucht ein Zuhause**« will die Caritas in diesem Jahr verstärkt auf die zunehmende Wohnungsnot aufmerksam machen. Eine neue Caritas-Studie zeigt, dass bezahlbares Wohnen neben Pflege, Kinderarmut und Alterssicherung zu den drängendsten politischen The-

## Hinweise

men gehört. Hohe Wohnkosten bedeuten ein erhebliches Armutsrisiko, das auch die Entwicklung von Kindern beeinträchtigt. Sie führen zu einer räumlichen Trennung von armen und reichen Menschen und begründen die Gefahr von Obdachlosigkeit. Das Problem habe inzwischen die Mitte der Gesellschaft erreicht: Steigende Mieten und Wohnungsknappheit treffen nicht nur Menschen mit geringem Einkommen. Auch Krankenschwestern, Polizisten oder Erzieherinnen spüren, dass bezahlbarer Wohnraum mittlerweile Mangelware ist.

Unter **[www.zuhause-für-jeden.de](http://www.zuhause-für-jeden.de)** finden sich praktische Beispiele, sozialpolitische Positionen und ein interaktives Spiel, das die Mietbelastung in verschiedenen deutschen Städten zeigt.

### Innovative Konzepte zur Quartiersentwicklung ausgezeichnet

In Baden-Württemberg hat das Sozialministerium im Rahmen der Landesstrategie »Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten« 53 innovative Ideen und Konzepte von Kommunen zur Quartiersentwicklung ausgezeichnet. Die Preisgelder belaufen sich auf insgesamt 2,7 Millionen Euro, pro Projekt bis zu 100.000 Euro. Ein Auswahlkriterium war, dass die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar in die Entwicklung und Umsetzung der Ideen eingebunden sind.

In Riegel am Kaiserstuhl soll beispielsweise die Quartiersbebauung eines Neubaugebietes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erarbeitet werden. Ziel ist es, dort ein selbstbestimmtes Leben mit und ohne Pflegebedarf zu ermöglichen. In Schwäbisch Gmünd soll modellhaft in zwei Stadtteilen ein Hausbesuch etabliert werden, der die Fähigkeiten der Bürger ab 60 in den Mittelpunkt stellt. So sollen Potenziale für ehrenamtliches Engagement entdeckt und über

Unterstützungsangebote informiert werden. Der Landkreis Esslingen erhält einen Preis für ein Qualifizierungskonzept für Mitarbeiter, das er gemeinsam mit neun kreisangehörigen Kommunen eingereicht hat. Die Stadt Schwäbisch Hall erhält einen »Sonderpreis Inklusion«. Hier soll das Gelände eines Komplexanbieters für Menschen mit Behinderungen in ein inklusives Quartier umgewandelt werden. Weitere Informationen: **[www.quartier2020-bw.de](http://www.quartier2020-bw.de)**

### Deichmann-Förderpreis für Integration

Mit dem Deichmann-Förderpreis 2017 für Integration sind zehn Projekte mit insgesamt 100.000 Euro Preisgeldern ausgezeichnet worden, die benachteiligte Jugendliche in Ausbildung und Arbeit vermitteln. In der Kategorie »Berufliche Förderung durch Vereine, öffentliche Initiativen und kirchliche Organisationen« ging der erste Platz an den Verein »Morus 14« aus Berlin, der mit einem Mentoringprogramm rund 200 sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in allen Lebensphasen begleitet. Nach dem innovatio-Sozialpreis hat der Hamburger Verein »Gefangene helfen Jugendlichen« nun auch den zweiten Preis des Deichmann-Förderpreises gewonnen. Den dritten Platz erreichte der Verein »Torrivo – Der Ausbildungspartner« aus dem thüringischen Zella-Mehlis.

Für den Deichmann-Förderpreis 2018 können bis zum 30. Juni 2018 Bewerbungen eingereicht werden. Weitere Informationen: **[www.deichmann-foerderpreis.de](http://www.deichmann-foerderpreis.de)**

## Europa und Sozialwirtschaft

### Die Europäische Säule sozialer Rechte

Auf dem Sozialgipfel in Göteborg am 17. November 2017 haben die Präsidenten der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union die »Europäische Säule sozialer Rechte« unterzeichnet. Damit demonstrieren sie Einigkeit hinsichtlich der sozialen Verantwortung der Europäischen Union und formulieren konkrete Zielvorgaben.

#### Soziale Grundprinzipien

Die »Europäische Säule sozialer Rechte« soll neue und wirksamere Rechte für EU-Bürger gewährleisten. Sie soll ein Kompass für effiziente beschäftigungspolitische und soziale Ergebnisse werden. Zu diesem Zweck legt sie 20 Grundprinzipien fest, die für faire und gut funktionierende Arbeitsmärkte und Sozialsysteme unerlässlich sind. Diese sind in drei Kapitel gegliedert:

1. Förderung der Chancengleichheit und des Zugangs zum Arbeitsmarkt
2. Faire Arbeitsbedingungen
3. Sozialschutz und soziale Inklusion

Für den Bereich der Sozial- und Gesundheitswirtschaft sind insbesondere drei im Kapitel »Sozialschutz und soziale Inklusion« verortete Grundprinzipien zu nennen: Gesundheitsversorgung, Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflege. Danach hat jede Person ein Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Einkommensbeihilfen, die ein würdevolles Leben sicherstellen, auf Dienstleistungen, die ihnen Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, und auf ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld.

Für den Bereich Langzeitpflege ist das Recht auf bezahlbare und hochwertige Langzeitpflegedienste, insbesondere häusliche Pflege und wohnortnahe Dienstleistungen, genannt.

#### Richtschnur für Fortschritte

Die »Säule sozialer Rechte« stellt keinen bindenden Rechtsakt dar, sondern soll als Richtschnur dazu beitragen, dass soziale Rechte besser in konkrete Rechtsvorschriften umgesetzt und angewandt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die EU in bestimmten Bereichen, die Gegenstand der »Säule« sind, nicht befugt ist, verbindliche Rechtsvorschriften zu erlassen. Gemäß der EU-rechtlichen Kompetenzverteilung sind es primär die Mitgliedstaaten, die ihre Beschäftigungs- und Sozialpolitik festlegen. Dazu zählen auch das Arbeitsrecht und die Organisation der Sozialsysteme. Die Präambel macht klar, dass die »Europäische Säule sozialer Rechte« keine Ausweitung der Befugnisse und Aufgaben der EU bewirkt. Sie stellt vielmehr eine gemeinsame politische Verpflichtung und Verantwortung dar, die entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen muss.

Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihren Zuständigkeitsbereichen zur Erreichung der Ziele beizutragen. Dadurch soll eine möglichst weitgehende Wirkung erreicht werden. Ein Scoreboard soll die Umsetzung überwachen, indem es Fortschritte in allen Mitgliedsstaaten verfolgt und in die wirtschaftspolitische Koordinierung auf EU-Ebene einfließen lässt. Es wird eine jährliche Bewertung der sozialpolitischen Fortschritte in den Mitgliedstaaten geben.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an **Henning Braem**, BFS Europa-Service, Brüssel, h.braem@sozialbank.de, Tel. 0221 97356-709

## Aktuelle Rechtsentwicklung

### Gemeinnützigkeitsrecht

#### Gewinnrestriktionen bei Zweckbetrieben nach § 66 AO gelockert

Die Finanzverwaltung ist weiterhin der Auffassung, dass Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) nur den zur Fortführung dieser Betriebe konkret erforderlichen Finanzierungsbedarf als Gewinn erwirtschaften dürfen. Als unschädlich sollen nunmehr aber auch Gewinne gelten, die

- nur vorübergehend entstehen, z. B. unbeabsichtigt durch Marktschwankungen (Beobachtungszeitraum jeweils drei Jahre),
- auf staatlich regulierten Preisen beruhen,
- zur Quersubventionierung der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre (§ 66, § 67, einschlägige Betriebe des § 68 AO, wie z. B. Altenpflegeheime, oder ideelle wohlfahrtspflegerische Tätigkeiten) dieser Körperschaft dienen – weitergehende, bisher nicht beanstandete Quersubventionierungen bleiben auch 2016 unbeanstandet – oder
- der zulässigen Betriebsmittel- oder Wiederbeschaffungsrücklage zugeführt werden.

Das zur Begründung dieser Restriktionen dienende BFH-Urteil v. 27.11.2013 stuft dagegen branchenübliche Gewinne ohne Ausnahme als zulässig ein.

BMF-Schr. v. 06.12.2017, IV C 4-S 0185/14/10002:001, AEAO Nr. 2 zu § 66 AO i.d.F. v.06.12.2017

#### Mustersatzung muss nicht wörtlich übernommen werden

Die Satzungen gemeinnütziger Körper-

schaften (z. B. Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag) müssen Regelungen zur Sicherstellung des gemeinnützigen Handelns enthalten. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung muss aber die gesetzliche Mustersatzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht wörtlich in das Statut übernommen werden. Die Festlegungen der Mustersatzung müssen sich vielmehr nur sinngemäß aus dem Statut ergeben. FG Hessen, Urteil v. 28.06.2017 – 4 K 917/16; Hinweis: Eine wörtliche Übernahme erhöht aber die Rechtssicherheit.

#### Vermögensanfall zu Gunsten EU-/EWR-Körperschaften ggf. zulässig

Die in Satzungen gemeinnütziger Körperschaften aufzunehmende Benennung eines Vermögensempfängers im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke der Körperschaft wird nunmehr auch durch Auswahl einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im EU-/EWR-Ausland erfüllt.

OFD Ffm., Rdvfg. v. 28.2.2017 – S 0174 A - 33 - St 53.

### Umsatzsteuerrecht

#### Eine Tätigkeit als »Heiler« (durch Handauflegen) ist nicht umsatzsteuerbefreit

Als Heilbehandlungstätigkeiten sind nur solche Leistungen umsatzsteuerbefreit, die dem Berufsbild eines anerkannten Heilberufs zugeordnet werden können. FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 21.11.2016 – 4 K 153/13

#### Mitvermietung von Inventar ist bei langfristiger Vermietung steuerfrei

Die Finanzverwaltung folgt jetzt der

Auffassung des BFH, dass bei einer langfristigen Raumvermietung die Mitvermietung von Inventar grundsätzlich als Nebenleistung gleichfalls umsatzsteuerbefreit ist. Z. B. ist die Vermietung von Seniorenheimen mit Inventar daher insgesamt umsatzsteuerfrei. Für Zeiträume vor dem 01.01.2018 berechnete Umsatzsteuer wird nicht beanstandet; ab diesem Stichtag sind ggf. Vorsteuerkorrekturen vorzunehmen und Dauerrechnungen zu korrigieren.

BMF-Schr. v. 8.12.2017, III C 3 - S 7168/08/10005

### Vereinsrecht

#### Mitgliederversammlung ist bei nicht geregelten Kompetenzen zuständig

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in der Satzung oder durch Gesetz (wie die Vertretungskompetenz des Vorstandes nach § 26 BGB) einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind.

OLG München, Urteil v. 26.07.2017 – 20 U5009/16

### Arbeitsrecht

#### Illoyaler Vereinsgeschäftsführer fristlos kündbar

Betreibt der Geschäftsführer eines Vereins auf intrigante Weise zielgerichtet die Abwahl des Vereinsvorsitzenden, kann dies ohne vorherige Abmahnung die fristlose Kündigung rechtfertigen.

BAG, Urteil v. 01.06.2017 – 6 AZR 720/15

#### Thomas von Holt

Rechtsanwalt Steuerberater | www.vonHolt.de

## Kunst am Bau der Bank für Sozialwirtschaft

### HOPE: ein Kunstwerk für die Sozialwirtschaft

Seit Anfang Dezember ist Köln um ein aufmerksamkeitsstarkes Kunstwerk im öffentlichen Raum reicher: Vor dem Hauptsitz der Bank für Sozialwirtschaft am Rheinufer steht jetzt die acht Meter hohe Statue HOPE des Kölner Künstlers HA Schult. Sie zeigt auf zwei Monitoren, die an einem stilisierten Stahlbaum angebracht sind, im Takt wechselnd Bilder von Menschen, die für „Hoffnung“ stehen: auf eine Veränderung der Welt zum Guten oder für sich selbst. Ein Bildschirm zeigt Menschen der Zeitgeschichte wie Konrad Adenauer, Michail Gorbatschow oder Albert Einstein. Auf dem zweiten sind ganz normale Menschen zu sehen. Ein dritter Monitor bildet das mikroskopisch Innere eines Wassertropfens ab, symbolisch als „Fluss der Zeit“, als unsere Zukunft. Insgesamt demonstriert die Skulptur die Hoffnung in allen Zeiten, von der Vergangenheit über die Gegenwart bis in die Zukunft.

„Meine Kunst ist nicht für die Vorstandsetagen, sondern für die Straße, für die Menschen“, sagte HA Schult bei der Einweihung des Kunstwerks am 23. Januar 2018 in Köln. „Jeden Tag, wenn die Leute daran vorbeifahren, sollen sie Menschen sehen, die die Hoffnung nicht aufgegeben haben“. HOPE soll ein Kunstwerk sein, das mit den Bürgern spricht.

### Das Prinzip Hoffnung

Das Kunstwerk HOPE symbolisiert die Verbindung zwischen Kunst und Sozialem und baut eine Brücke zur Bank für Sozialwirtschaft: Für Hoffnung stehen auch unsere Kunden: Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen, Pflegeheime und Kindergärten, Wohlfahrtsverbände und andere Akteure aus dem Sozialbereich. Die Menschen, die dort arbeiten, sich engagiert um Alte, Kranke, Kinder oder Benachteiligte kümmern, setzen jeden Tag aufs Neue ein Zeichen der Hoffnung.



Das gleiche gilt für all die Menschen, die in Einrichtungen und von sozialen Diensten betreut, gepflegt, geheilt, gefördert oder ausgebildet werden. Sie sind ein Symbol der Hoffnung, der Zuversicht einer Wendung zum Besseren und des Glaubens an die Zukunft.

## Kunst am Bau der Bank für Sozialwirtschaft

Und nicht zuletzt ist Hoffnung die zentrale Grundlage des Bankgeschäfts. Schließlich geht das Wort „Kredit“ auf „credere“ (Lateinisch für „glauben“) zurück. Jeder Kredit basiert auf dem Glauben an eine hoffnungsvolle Zukunft, ist Ausdruck der Hoffnung auf die erfolgreiche Umsetzung einer Idee und die Tragfähigkeit einer Investition. Die hoffnungsvollen Pläne unserer Kunden aus der Sozialwirtschaft mit Krediten, Beratungsleistungen, Spendenkonten, Geldanlagen und anderen Finanzdienstleistungen zu unterstützen, ist seit 1923 Auftrag und Anliegen der Bank für Sozialwirtschaft.



Der Kölner Künstler HA Schult

### Baum der Hoffnung

Die Idee, die Kunst von HA Schult im öffentlichen Raum mit dem Gedanken der Hoffnung und des Sozialen zu verbinden, haben HA Schult und der Vorstand der Bank für Sozialwirtschaft gemeinsam für den neuen Hauptsitz der Bank entwickelt und umgesetzt.



Prof. Dr. Harald Schmitz, BFS-Vorstandsvorsitzender, HA Schult, Fritz Schramma, ehemaliger Kölner Oberbürgermeister, und Andreas Hupke, Bezirksbürgermeister der Stadt Köln (v.l.n.r.)

„Wir freuen uns, dass wir HA Schult dafür gewinnen konnten, mit HOPE ein Kunstwerk für die Bank für Sozialwirtschaft zu schaffen, das die Aufmerksamkeit auf ein ganz elementares Thema für uns alle lenkt: Hoffnung“, sagte Prof. Dr. Harald Schmitz, der Vorstandsvorsitzende der BFS, bei der Einweihung. Der ehemalige Kölner Oberbürgermeister Fritz Schramma dankte der BFS im Namen der Kölnerinnen und Kölner, dass das Kunstwerk öffentlich sichtbar und nicht im Bankgebäude eingeschlossen ist. Für ihn sei es ein „Denk-mal-Baum“. „HOPE – in dieser Zeit brauchen wir das. Es ist kein besserer Begriff möglich“, sagte Schramma zum Abschluss.

Der „Baum der Hoffnung“ erblüht nun vor der BFS-Zentrale in Köln und erinnert jeden Tag mit wechselnden Bildern an das Prinzip Hoffnung.

## Pflege: Den Führungskräften kommt eine Schlüsselrolle zu

Bis zum Jahr 2030 fehlen einer aktuellen Studie des Bundeswirtschaftsministeriums zufolge rund 182.000 Mitarbeiter in der Altenpflege. Neben dem Fachkräftemangel prägen der zunehmende Ökonomisierungszwang, die hohe Komplexität in der Versorgungskontinuität und eine fortschreitende Digitalisierung die Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Steigende Ansprüche an nachweisbare Qualitätsindikatoren, Einsparungen, neue gesetzliche Regelungen, wandelnde Rahmenbedingungen sowie ein zunehmender Wettbewerb führen zu einem hohen Veränderungsdruck. Der Fachkräftemangel zwingt dazu, die Themen Personalgewinnung und Personalbindung in den Fokus zu rücken. Den Führungskräften in der Pflege kommt hier eine Schlüsselrolle zu, denn der Pflegesektor ist wie kaum eine andere Branche von den Kompetenzen ihrer Mitarbeiter abhängig!

### Hohe Ansprüche an die Leitung

Die Anforderungen an Führungskräfte in der Pflege sind komplex, vielfältig und werden aktuell und zukünftig von unterschiedlichen Einflussfaktoren geprägt. Die Mehrzahl der Vorgesetzten ist für ihre Führungsaufgaben oftmals jedoch nicht ausreichend ausgebildet. In der Vergangenheit erfolgte die Übernahme einer Leitungsfunktion zumeist allein auf Basis einer hohen fachlichen Kompetenz. Dabei befindet sich die Pflege in einer kontroversen Situation: Einerseits soll sie Führungskonzepte und betriebswirtschaftliche Kenntnisse aus der Wirtschaft übernehmen, andererseits erwartet die Gesellschaft die Umsetzung einer humanistischen Ideologie in der Pflege.

## Erfahrungswissen nicht unterschätzen

Das ideale Führungsverhalten, das immer und in jeder Situation zu hoher Leistung und Zufriedenheit der Mitarbeiter führt, gibt es nicht. Ein realer Führungsstil wird sich immer zwischen den Polen des unterschiedlichen Führungsverhaltens bewegen. Erst das Zusammenspiel aller Fähigkeiten bildet die Kompetenzen einer Führungskraft umfassend ab. Unternehmen sollten die Erfahrungswerte der Mitarbeiter nicht unterschätzen. Die Praxis zeigt, dass jahrelange Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern eine wertvolle Ressource darstellt. In einigen Bereichen unterscheiden sich die Aufgaben von Führungskräften in der Pflege nicht von denen anderer Branchen. Bei der Mitarbeiterorientierung erfordert die Führung von Pflegeeinrichtungen eine noch differenziertere Herangehensweise als in wirtschaftsorientierten Unternehmen. Dies bestätigt auch eine bundesweite Befragung von 130 Führungskräften in der Pflege (Janas/Mayerhöfer 2014). Sozial-kommunikative Fähigkeiten werden als die Kompetenzen angesehen, die am stärksten benötigt werden.

### Auf die Soft Skills kommt es an

Aus den zukunftsrelevanten Faktoren – der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung, und dem Fachkräftemangel – ergeben sich gesteigerte Anforderungen an die Leitungsebene in der Pflege, insbesondere im Hinblick auf die Steuerung von Veränderungsprozessen durch ein adaptiertes Change-Management. Neben der Stärkung der Attraktivität des Arbeitgebers kommt es mehr denn je auf die Soft Skills der Führungskräfte an, um die Mitarbeiter nachhaltig zu gewinnen und zu binden.

**Britta Klemm**, Teamleitung Sozialmarktanalyse / Beratung Sozialwirtschaft, Telefon 0221 97356-474, E-Mail: b.klemm@sozialbank.de

## Erfolgreiche Führung – Umgang mit Demotivation und kontraproduktivem Arbeitsverhalten

Der Erfolg eines Unternehmens wird primär durch die dort beschäftigten Mitarbeiter bestimmt. Führungskräfte haben in diesem Zusammenhang den Auftrag, Motivation und produktives Verhalten zu fördern. Da Motivation und Produktivität jedoch keine Selbstverständlichkeiten sind, werden konkrete Führungsinstrumente benötigt, mit denen ein Führungserfolg erreicht werden kann.

Immer wieder kommt es in Unternehmen zu bewussten kontraproduktiven Verhaltensweisen von Mitarbeitern (Diebstahl, Missbrauch von Ressourcen, unzuverlässige Anwesenheit etc.). Diese Verhaltensweisen können den Erfolg eines Unternehmens nachhaltig gefährden. Hier werden vor allem präventive Maßnahmen benötigt.

In diesem Seminar werden konkrete Führungsinstrumente zur Förderung der Motivation und Produktivität sowie zur Vermeidung kontraproduktiver Verhaltensweisen erarbeitet und bewertet.

### Auszüge aus dem Inhalt:

- Ursachen für kontraproduktives Verhalten erkennen
- präventive Maßnahmen ergreifen
- geeignete Führungsinstrumente einsetzen
- Förderung der Mitarbeitermotivation

**Referent:** Dipl.-Psych. Prof. Dr. Christian Loffing  
Honorar-Professor, Fachbuchautor und  
Berater im Gesundheitswesen  
Eckernförde

**Termine & Orte:** 26.02.2018 in Köln  
11.09.2018 in Berlin

**Semindauer:** 10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag

**Seminargebühr:** Euro 300,00 zzgl. MwSt.

## Praktischer Datenschutz und IT-Sicherheit für kleinere Organisationen

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EUDGVO) tritt bereits im Sommer 2018 in Kraft! Sie gilt dann unmittelbar vor allen anderen Regelungen und muss umgesetzt werden. Erheblich erweiterte Betroffenenrechte und Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden erhöhen das Risiko einer existenzbedrohenden Rufschädigung. Drakonische Strafen werden wahrscheinlicher und der interne Aufwand für Datenschutz und IT-Sicherheit steigt unausweichlich.

Der gesetzlich konforme Umgang mit sensiblen Daten stellt insbesondere für kleinere Organisationen eine besondere Herausforderung dar. Zwar wachsen das Wissen und die Sensibilität in Bezug auf ordnungsgemäßen Datenschutz und IT-Sicherheit. In der Praxis bestehen jedoch oftmals Umsetzungsdefizite und Sicherheitslücken, die den Fortbestand der Organisation gefährden können.

In diesem Seminar geht es überwiegend um die »gelebte« Datenschutzpraxis. Sie erfahren, was Sie grundsätzlich und aktuell im Umgang mit sensiblen Daten beachten müssen und wie Sie dieses effizient in Ihre Strukturen und Arbeitsabläufe einbinden.

### Auszüge aus dem Inhalt:

- Stand der Dinge: Prinzipielle und konkrete Veränderungen durch die EU-DGVO
- Das kommt auf Sie zu: Neue Spielräume, Informationspflichten, Widerspruchsrechte
- Anforderungen: Informationen selektiv sperren, fristgerecht löschen und archivieren
- Pflichten: Verfahren und Organisationsregeln dokumentieren und publizieren
- Augenmerk: Die häufigsten Sicherheitslücken im Alltag schließen
- Handlungsleitend: Was eine datenschutzkonforme Organisation anders macht

**Referent:** Peter Strzeletz  
 Microplan GmbH  
 Berlin

**Termine & Orte:** 26.02.2018 in Köln  
 10.09.2018 in Berlin

**Seminardauer:** 10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag

**Seminargebühr:** Euro 300,00 zzgl. MwSt.

## Aktuelle Seminarthemen und -termine der BFS Service GmbH

### **Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 19.02.2018 – Köln

### **Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 19.02.2018 – Köln

### **Praktischer Datenschutz und IT-Sicherheit**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 26.02.2018 – Köln

### **Wir müssen uns bewerben – Mitarbeiter finden und binden**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 26.02.2018 – Köln

### **Führung und Kommunikation**

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00  
 26.02./27.02.2018 – Köln

### **Rechnungslegung von Altenhilfe-einrichtungen nach der neuen Regelung zur Investitionskostenfinanzierung in NRW**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 28.02.2018 – Köln

### **Neu kalkulieren: Der Aufbau eines Privatzahlerkataloges**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 01.03.2018 – Köln

### **Einführung in das kirchliche Arbeitsrecht der Katholischen Kirche und der AVR-Caritas**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 01.03.2018 – Köln

### **Überzeugen mit professionellen Geschäftsbriefen**

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00  
 13./14.03.2018 – Berlin

### **Erlös- und Prozessoptimierung im ambulanten Pflegedienst**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 14.03.2018 – Berlin

### **Professionelle Fördermittelakquise für Organisationen der Sozialwirtschaft**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 20.03.2018 – Berlin

### **Der beste ambulante Pflege- und Betreuungsdienst**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 21.03.2018 – Berlin

### **Mitarbeitergewinnung und -bindung in der Pflege**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 21.03.2018 – Berlin

### **Kostenrechnung für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 22.03.2018 – Berlin

### **Medientraining – effektive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00  
 09./10.04.2018 – Köln

### **Führung und Persönlichkeit**

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00  
 09./10.04.2018 – Köln

### **Zwei Jahre neue Pflegeversicherung: Die ambulante Entwicklung strategisch nutzen!**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 10.04.2018 – Berlin

### **Vergütungsstörungen und Forderungsmanagement**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 10.04.2018 – Köln

### **Die GoBD 2018 – Schwerpunkt Verfahrensdokumentation**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 10.04.2018 – Köln

### **Ihr Weg zum Ende der Überstunden – der effektive Personaleinsatz in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 10.04.2018 – Köln

### **Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 17.04.2018 – Köln

### **Bauherrnauflagen bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 17.04.2018 – Köln

### **Von der Kostenrechnung zur Managementinformation**

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00  
 17./18.04.2018 – Köln

### **Baukosten-Controlling**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 18.04.2018 – Köln

### **Perfekt im Office – moderne Büroorganisation für Profis**

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00  
 18./19.04.2018 – Köln

### **Die Zukunft im Visier – Einführung in das strategische Controlling**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 19.04.2018 – Köln

### **Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Quartier**

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00  
 19.04.2018 – Köln

## Aktueller Fachbeitrag

### Entfesselungspaket I: Wirrwarr der APG DVO wird in NRW entzerrt

Die schwarz-gelbe Landesregierung hat mit dem »Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I« ein Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau beschlossen. Zu den 16 Maßnahmen zählen auch Änderungen im Verfahren zur Investitionskostenförderung stationärer Einrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO).

#### Zum Stand des Bescheidverfahrens 2016/2017

In NRW unterstützt das Online-Verfahren PfAD.invest die elektronische Antragstellung der Alten- und Pflegeheime sowie die Berechnung und Festsetzung der Höhe der Investitionskostenbeträge. In PfAD.invest sind nach Informationen des Sozialministeriums (MAGS) derzeit ca. 3.100 stationäre Pflegeeinrichtungen registriert. In einem Schreiben teilte das MAGS am 9. Oktober 2017 mit, dass sich die rund 2.200 Anträge für 2017 zu 60 % auf Eigentümer- bzw. zu 40 % auf Mieteinrichtungen beziehen. Mit Stand 1. Dezember 2017 wurde mitgeteilt, dass sich im Bereich des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) nur noch 41 Anträge sowie im Bereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) noch 161 Anträge in der Bearbeitung befunden haben. Allerdings haben auch 565 Einrichtungen gegen bereits erteilte Bescheide Widersprüche eingelegt. In 59 Verfahren sind bereits Klagen anhängig.

Die Landschaftsverbände haben 2017 die Bearbeitung von Anträgen von Eigentumseinrichtungen vorgezogen. Für Eigentumseinrichtungen sind auch bei Bescheiderteilung in 2018 Nachberechnungen für 2017 aufgrund der rückwirkenden Erteilung der Bescheide notwendig. Die erteilten Bescheide für

Eigentumseinrichtungen erhalten kraft Gesetzes dann eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019. Durch diese Maßnahmen entfällt das Folgeverfahren 2018/2019 gänzlich.

#### Änderungen zur Lösung der verfahrenstechnischen Probleme im Mietmodell

Die verbleibenden verfahrenstechnischen Probleme für Einrichtungen im Mietmodell werden im Rahmen des Entfesselungspakets dadurch gelöst, dass Mieteinrichtungen bis zum 31. Dezember 2018 auf der Basis ihrer im Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen können. Diese erhalten erst im Jahr 2018 Bescheide mit einer Wirkung vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020. Dadurch werden keine Bescheide rückwirkend für 2017 und 2018 erteilt und Nachberechnungen gegenüber den Bewohnern entbehrlich.

#### Änderungen in Bezug auf die Investitionskostenfinanzierung

Durch materielle Änderungen in den §§ 4 und 6 APG DVO und Ausführungen in der Begründung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass eine strikte Verpflichtung zur zweckgebundenen Mittelverwendung auch schon nach der ursprünglichen Gesetzeslage nicht beabsichtigt war.

Die Einrichtungen sollen in der zwischenzeitlichen Verwendung der Mittel grundsätzlich nicht gebunden sein. Es liegt in der unternehmerischen Verantwortung des Trägers, für die Durchführung einer evtl. erforderlichen Maßnahme (Instandhaltung oder Ersatzbeschaffung) notwendige Mittel zur Verfügung zu haben. Die Abrechnung über die virtuellen Konten dient der Kontrolle, ob die sog. Kappungsgrenzen (das Vierfache der Jahresrate im Bereich der Pauschalen nach § 4 APG DVO bzw. das Zehnfache im Bereich nach § 6 APG DVO) überschritten werden.

## Aktueller Fachbeitrag

Wenn in Bezug auf die Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO eine Pflicht zur strikt zweckgebundenen Verwendung von Anfang an nicht beabsichtigt war, es sich um angemessene Pauschalen im Sinne von § 82 Abs. 3 SGB XI handelt und die virtuellen Konten nur zur Überwachung der Kappungsgrenzen dienen, sind die bisherigen Argumente für die Passivierungspflicht in Bezug auf Pauschalen nach §§ 4 und 6 APG DVO entfallen.

### Refinanzierung sonstiger Anlagegüter nach § 4 APG DVO

Im Bereich der Refinanzierung sonstiger Anlagegüter ging der Gesetzgeber bisher davon aus, dass bei Einrichtungen, die zum 1. Januar 2017 bereits 10 Jahre in Betrieb sind, die vorhandenen sonstigen Anlagegüter im Sinn von § 4 APG DVO bereits vollständig refinanziert sind. Durch Bezug auf den handels- und steuerrechtlichen Aufwendungsbegriff können nunmehr auch die Restbuchwerte des sonstigen Anlagevermögens bei den nach § 4 APG DVO anzuerkennenden Aufwendungen in Ansatz gebracht werden. Darüber hinaus wird hiermit die bisher bestehende Diskrepanz in dem kameralistischen Ansatz der APG DVO (Auszahlungszeitpunkt) sowie der handelsrechtlichen Bilanzierung (Zeitpunkt der Lieferung und Leistung) aufgelöst.

Für Ersatzbeschaffungen von sonstigen Anlagegütern, die mit Mitteln nach § 4 APG DVO angeschafft worden sind, sind die Abschreibungen zu ermitteln und in den virtuellen Konten einzustellen. Vom Altbestand der sonstigen Anlagegüter, die bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Abrechnung nach APG DVO angeschafft worden sind, sind die Restbuchwerte zu ermitteln und in den virtuellen Konten einzustellen.

### Wirtschaftliche Auswirkungen für Eigentümermodelle

Aus der Erfahrung der Prüfung neuer Investitionskostenbescheide sowie dem Vergleich mit den bisher nach der Geson-

dernten Berechnungsverordnung (GesBerVO) umlagefähigen Aufwendungen ist festzustellen, dass die umlagefähigen Aufwendungen im Eigentümermodell nach Umstellung auf APG DVO leicht sinken.

Aus der Betrachtung von ca. 80 Einrichtungen ist festzustellen, dass die umlagefähigen Aufwendungen je Einrichtung im Durchschnitt um  $T€ 15 = 3,0\%$  leicht sinken und zusätzlich der Auslastungsgewinn (ca.  $T€ 15$ ) entfällt. Allerdings ist zu beachten, dass es hier eine große Bandbreite der Veränderungen gibt, die zwischen einem Anstieg um  $T€ 175$  bis zu einer Verschlechterung um  $T€ 178$  streuen.

Es kommt üblicherweise zu einer Abnahme der »freien« Afa nach § 2 APG DVO ( $- T€ 16$ ), zum Entfall der EDV-Pauschale ( $- T€ 13$ ) sowie insbesondere zu einer deutlichen Absenkung der Finanzierungsaufwendungen ( $- T€ 32$ ). Hierbei schlagen sich u.a. die Absenkung der Eigenkapital-Verzinsung sowie der Rückgang der Fremdkapitalzinsen aufgrund der inzwischen fortgeschrittenen Darlehenstilgung entsprechend nieder. Diese negativen Effekte werden aber durch den im Gesetz angelegten Indexierungseffekt bei den sonstigen Anlagegütern weitestgehend ausgeglichen ( $+ T€ 44$ ).

Wird der Effekt aus der Absenkung in der Refinanzierung der Darlehenszinsen herausgerechnet, der sich auch nach der alten Systematik der GesBerVO ergeben hätte, hat die Umstellung auf die APG DVO die Investitionskostenfinanzierung nicht zuletzt auch für die Sozialhilfeträger tendenziell eher verteuert.

### Wirtschaftliche Auswirkungen für Mietmodelle

Da die Bearbeitung von ca. 1.000 Einrichtungen im Mietmodell (Betreiber ist nicht Eigentümer der Immobilie) auf 2018 verschoben worden ist, befinden sich diese Einrichtungen häufig noch im Blindflug. Allerdings sind Mietmodelle bereits

## Aktueller Fachbeitrag

heute dadurch benachteiligt, da nach der APG DVO vertraglich vereinbarte Indexierungen, die den Vorgaben der GesBerVO entsprachen, nicht mehr refinanziert werden können.

Durch das Entfesselungspaket wird der Bestandsschutz zunächst für die zum 1.2.2014 vereinbarten Miete gemäß § 8 Abs. 9 APG DVO von bisher 31.12.2019 um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2020 verlängert. Aus der Erfahrung von bisherigen Bescheidprüfungen im Mietmodell bzw. der Vorschau, zu welchen Ergebnisse die sog. fiktive Vergleichsberechnung führen wird, drohen zahlreichen Einrichtungen im Mietmodell in der Refinanzierung nach Auslaufen des Bestandsschutzes drastische Verschlechterungen.

Aus der Betrachtung von ca. 30 Einrichtungen im Mietmodell ist festzustellen, dass die umlagefähigen Aufwendungen je Einrichtung im Durchschnitt nach Auslaufen des Bestandsschutzes unter Berücksichtigung des im Gesetz vorgesehenen 10%-Aufschlags um ca. T€ 160 = 19,7% sinken. Allerdings besteht auch hier eine große Bandbreite. Die Veränderungen streuen hierbei von einem Anstieg um T€ 73 bis zu einer Verschlechterung um T€ 715. Trotz eines erstmaligen Ansatzes einer ortsüblichen Grundstücksrente wirkt sich für zahlreiche Einrichtungen im Mietmodell ungünstig aus, dass die GesBerVO bisher von einer vollständigen Fremdkapitalfinanzierung ausging und der Zinssatz aus dem Durchschnitt des Zehnjahreszeitraum, der 12 Monate vor Inbetriebnahme endete, einmalig hergeleitet wurde. Nach der APG DVO erfolgt demgegenüber jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren eine neue Ermittlung des fiktiven Zinsbetrages auf der Grundlage der dann anzusetzenden Zinssätze.

Verschlechterungen drohen auch bei Einrichtungen im Mietmodell, die ab 2003 neu errichtet oder modernisiert worden sind, wenn im Gebäudebereich die Abschreibungen bisher mit 4% refinanziert wurden. Demgegenüber berücksichtigt die

sog. fiktive Vergleichsberechnung hierfür nur einen Ansatz von 2%. Die 4%-Regelung kann erhalten bleiben, wenn der Betreiber sich für die sog. konkrete Vergleichsberechnung nach § 8 Abs. 11 APG DVO entscheidet. Diese setzt allerdings voraus, dass der Vermieter alle notwendigen Informationen insbesondere zu den Baukosten und zur Finanzierung offenlegt. Hierzu sind die Vermieter selten bereit oder in der Lage. Des Weiteren hat die konkrete Vergleichsberechnung den Nachteil, dass die Gebäuderefinanzierung bei einem 4%-Afa-Ansatz auf 25 Jahre zeitlich beschränkt ist. Im Jahr 26 kann keine Gebäudemiete mehr auf den Bewohner umgelegt werden.

Eine weitere Alternative besteht darin, auf das Pflegegeld zu verzichten, was üblicherweise ausscheidet. Die letzte Möglichkeit besteht darin, eine Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Angemessenheitsgrenze zu beantragen. Zu den Erfolgsaussichten eines derartigen Antrags liegen bisher keine Erfahrungen vor.

### Keine Änderung in Bezug auf Frist zur Erfüllung der WTG-Vorgaben

Spannend wird, ob das MAGS weiterhin strikt auf die fristgerechte Erfüllung der WTG-Vorgaben zum 31.7.2018 bestehen wird. Zwar wird den örtliche WTG-Vorgaben inzwischen mehr Spielraum für Einzelfall-Lösungen bei Umbauphasen mit absehbarem Ende oder für eine pragmatische Umsetzung der Vorgaben zur Einzelzimmerquote oder hinsichtlich der Badersituation eingeräumt. Allerdings machen die WTG-Behörden bisher von den Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nur sehr zurückhaltend Gebrauch.

Soweit zur Erfüllung der Vorgaben der Einbettzimmerquote Zweibettzimmer in Einbettzimmer (»Dortmunder Modell«) umgewandelt werden, wird lediglich der festgestellte Ge-

## Aktueller Fachbeitrag

samtbetrag für sonstige Anlagegüter anteilig reduziert. Dies bedeutet vereinfachend, dass die bisherigen investiven Aufwendungen weitestgehend unverändert auf eine verringerte Anzahl von Bewohner umgelegt werden. Hier ist zu empfehlen frühzeitig zu klären, welche vorgeschalteten Aufgaben (u.a. Anpassung Versorgungsvertrag, Neubeantragung Investitionskosten mit verringerter Platzzahl, Neuverhandlung Pflegesätze) zu erledigen sind.

### Weitere Schritte zur Verabschiedung des Entfesselungspakets

In erster Lesung haben die Abgeordneten in der 12. Plenarsitzung des Landtags am 16.11.2017 über das Entfesselungspaket beraten. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (AGS) hat am 10.1.2018 eine Anhörung u.a. zu den im Rahmen des Entfesselungspakets geplanten Änderungen im Bereich APG/APG DVO (Artikel 10 und 11) durchgeführt. In den Anhörungen wurde u.a. eingebracht, dass weitergehender Korrekturbedarf insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der WTG-Frist in Bezug auf die Einzelzimmerquote von 80 % zum 31.07.2018 besteht, um drohende Versorgungsengpässe zu vermeiden. Des Weiteren wurde der bis 2020 zeitlich befristete Bestandsschutz für Mietverträge als unzureichend kritisiert, da die Verträge üblicherweise deutlich längere Laufzeiten aufweisen. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes wird eine Ausweitung des Bestandsschutzes der vor Inkrafttreten der APG DVO anerkannten Miethöhen mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit der bestehenden Mietverträge für notwendig erachtet.

Weitere Kritikpunkte erstreckten sich u.a. auf die erforderlichen rückwirkenden Korrekturen der Investitionskostenberechnung gegenüber den Heimbewohnern sowie den bürokratischen Aufwand der Nachweisführung in Bezug auf die Pauschalen zur Finanzierung der Instandhaltung und Ersatzbeschaffung.

### Bewertung

Die neue Landesregierung lässt den Ankündigungen im Koalitionsvertrag erfreulich schnell konkrete Taten folgen. Es wird gegenwärtig erwartet, dass das Entfesselungspaket im März 2018 verabschiedet wird. Aufgrund der klarstellenden Streichung von Passagen im Hinblick auf Formulierungen, aus denen bisher eine strenge Zweckbindung der Mittel nach §§ 4 und 6 APG DVO abgeleitet werden konnte, ist die bisherige Bilanzierungspraxis zu überprüfen.

Drohende wirtschaftliche Schief lagen können durch Umstellung der Refinanzierung im Bereich der sonstigen Anlagegüter auf die Abschreibungen und durch die Aufhebung der strengen Zweckbindung in zahlreichen Fällen vermieden und der hohe Verwaltungsaufwand reduziert werden. Offen geblieben ist u.a. noch, wie der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes und der zeitlich befristete Bestandsschutz zur Refinanzierung der Mietkosten in Einklang zu bringen sind.

Des Weiteren entspricht die Refinanzierung über 50 Jahre nicht der tatsächlichen Nutzungsdauer einer Pflegeimmobilie. So wird gemäß Schiedsstellenentscheidung vom 27.1.2017 aus Baden-Württemberg von einer Nutzungsdauer von 30 Jahren sowie einem Kostenrichtwert von T€ 124,2 je Platz (NRW 2017 T€ 103,2 bei 53 qm NGF) ausgegangen. Die Landesregierung hat bereits angekündigt, dass unmittelbar nach Verabschiedung des Entfesselungspakets eine umfassende Novellierung der APG DVO erfolgen wird.

Autor: Jan Grabow, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Geschäftsführender Partner der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ratingen, Telefon: 02102 1669-0, E-Mail: jan.grabow@curacon.de, www.curacon.de



**Bank**  
für Sozialwirtschaft

**Bank für Sozialwirtschaft AG**

Konrad-Adenauer-Ufer 85 | 50668 Köln | [bfs@sozialbank.de](mailto:bfs@sozialbank.de)  
[www.sozialbank.de](http://www.sozialbank.de) | [www.spendenbank.de](http://www.spendenbank.de)